Abstand von 6,oo m von der Strassen-
e hat und verläuft in diesem Abstand
ur Strassenfluchtlinie bis zur Grenze
en Flurstücken 13/6 und 13/7. In die-
ser Grenze springt die Baulinie zurück auf einen Abstand von 12,oo m von der Strassenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Strassenfluchtlinie bis zum Anschluss an die südliche Baulinie des Bullenkamps.
Bei den Verbindungswegen bezw. den Fusswegen, Flurstück 12/2o, 12/32, 12/66, 12/73, 12/81, verlaufen die westlichen Baulinien als zwingende Baulinie jeweils in einem Abstand von 2,oo m parallel zur Strassenfluchtlinie und schliessen an die Baulinie der angrenzenden Strassen an.
Bei den Fusswegen, Flurstück 12/49 und 12/55, schliessen die südlichen Baulinien als zwingende Baulinie an die ostwärtige Baulinie des Hirtenweges an. Sie verlaufen in einem Abstand von 2,oo m parallel zur Strassenfluchtlinie.

Bauliche Nutzung

Durchführungsplan Nr. 14A

1) Das Gebiet nördlich der Strassen "Bullenkamp" ist mit Einfamilienhäusern bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I_a^-, in offener Bauweise.

2) Das Gebiet südlich der Strassen "Bullenkamp" sowie ~~ostwärts~~ des Grabens, Flurstück 27/5, 27/6, 27/7 und 27/8, ist mit Einfamiliendoppelhäusern bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I_a^-, in offener Bauweise.

3) Das Gebiet südlich der Strassen "Bullenkamp" und ~~westlich~~ des Grabens, Flurstück 27/5 bis 27/8, ist mit Reihenhäusern in Flachbauweise bebaut. Es ist reines Wohngebiet, Bauklasse I, in halboffener Bauweise.

4) Im Südosten des Durchführungsplanes (ein Teil des Flurstückes 12/5) ist ein Garagenhof vorgesehen.

Garagen und Einstellplätze

Gemäss § 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 und den dafür ausgegebenen Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Aufbau, des Niedersächsischen Ministeriums des Innern, des Niedersächsischen Ministeriums der Finanzen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18.6.1957 (Nds. MBl. S. 467) sind für jedes